

Per E-Mail:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Abteilung Steuergesetzgebung
Frau Simone Bischoff
Eigerstrasse 65
3003 Bern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 27. Oktober 2022

Vernehmlassung zur Änderung der MWSTV (elektronische Verfahren)

Sehr geehrte Frau Bischoff

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Herrn Bundesrat Ueli Maurer in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zu der ausgearbeiteten Vorlage Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Unserem Verband gehören neben über 10'000 natürlichen Personen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung sowie Wirtschafts- und Steuerberatung und den grossen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen rund 800 mittelgrosse und kleinere Treuhandunternehmen an. Unsere Mitglieder pflegen in ihrer Beratungstätigkeit für ihre Kunden einen regelmässigen Kontakt zu den kantonalen Steuerbehörden wie auch zur ESTV, weshalb sie durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen in ihrer Tätigkeit unmittelbar betroffen sind. Wir unterstützen in diesem Zusammenhang die generelle Stossrichtung zur Digitalisierung des gesamten Interaktionsprozesses zwischen Steuerpflichtigen und den von ihnen bevollmächtigten Beratern wie Treuhänder, Steuerberater usw. und den Steuerbehörden.

2. Stellungnahme zu den Neuerungen

EXPERTsuisse unterstützt die Einführung von elektronischen Prozessen in den Steuerverfahren und befürwortet deshalb jeden Ausbau des Angebots. Auf der anderen Seite dürfen elektronische Verfahren nicht dazu führen, dass die Mehrwertsteuer erneut den Ruf einer formalistischen Steuer erhält. Daher sollte die Umsetzung mit Augenmass erfolgen. Dazu gehört, dass die Anwendung der elektronischen Verfahren nicht absolut zwingend vorgeschrieben werden darf. In der Praxis treten immer wieder Sachverhalte auf, die nicht vorhersehbar sind und deswegen nicht in einer Informatikplattform abgebildet sind oder die nur so selten auftreten, dass es sich nicht lohnt, eine Informatikplattform entsprechend anzupassen.

Ein konkretes Beispiel: Bei der Anmeldung als steuerpflichtige Person gibt es Sachverhalte wie z.B. bei einer Erbengemeinschaft, bei der eine elektronische Anmeldung über die heutige Plattform nicht möglich ist. Im Anmeldeprozess gibt es ein Feld mit einer Auswahlliste (Dropdown-Menü), welches eine bestimmte Auswahl an Möglichkeiten zulässt, die Erbengemeinschaft jedoch nicht. Da auch kein freies Textfeld vorgesehen ist, kann bei besonderen Sachverhalten (die mengenmässig sicherlich Einzelfälle darstellen) die Anmeldung des Steuerpflichtigen nicht elektronisch durchgeführt werden. Weil der gesetzliche Rahmen Lösungen für alle denkbaren Fälle, d.h. auch die Einzelfälle, vorsehen muss, darf die Anwendung einer Informatiklösung nicht zwingend vorgeschrieben werden.

Wir empfehlen deshalb, die Verpflichtung zu relativieren, bspw. indem der Begriff «grundsätzlich» in den Verordnungstext eingefügt wird.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen Ihnen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Benno Suter
Präsident Subkommission MWST



Christiana Leuker
Fachleiterin Steuern